

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

14. Jahrgang

16. Oktober 1984

Nummer 34

## Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach" in den Gemarkungen Unteraltertheim und Steinbach der Gemeinde Altertheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kieselwiesen" in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Stationsweg", Gemarkung Erlabrunn

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Eichenleitenberg", Gemarkung Gollmannsdorf

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Seckertswiesen", Gemarkung Höchberg

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lutzen- und Westrothengraben", Gemarkungen Randersacker und Theilheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Steinbruch Halsberg", Gemarkung Thüngersheim

## Az.: IV/6-173-Alt/Unt 2/81

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach" in den Gemarkungen Unteraltertheim und Steinbach der Gemeinde Altertheim**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 03. 09. 1984, Nr. 820-8632.00 31/84, genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

(1) Der Quellaustritt und das sich bildende Bachbett bis zur oberen Böschungskante und der sich anschließende Bachlauf des Altbaches (Welz) einschließlich der Uferflächen in der Gemeinde Altertheim (OT Unteraltertheim und Steinbach) bis zur Landesgrenze werden, soweit sie auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 13459, 13415 und 13350 der Gemarkung Unteraltertheim und Fl.-Nr. 134 der Gemarkung Steinbach liegen, als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,4309 ha und eine Länge von ca. 2.500 m und erhält die Bezeichnung "Altbach".

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Quellaustritt und das daran anschließende Bachbett sowie den Bachlauf mit den verbuschten Zonen im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

Die Fläche stellt einen wichtigen Lebensraum für die einheimische Vogelwelt und feuchtigkeitsliebende Tierarten dar. Darüber hinaus ist der Bachlauf mit seinem Bewuchs ein das Landschaftsbild belebendes Element.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Ausbaggerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Ufergestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Quellaustritt, Wasserlauf sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen der Uferregion vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
10. am Bachlauf vorhandene Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
11. das Gewässerufer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art am Bachufer zu lagern,
12. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln im Bach- bzw. Uferbereich anzubringen,
14. in der Quellzone bzw. an den Uferändern
  - a) zu zelten oder zu lagern,
  - b) Feuer zu machen,
  - c) zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
15. eine andere als die nach § 4 zugelassene fischereiwirtschaftliche und sonstige Nutzung auszuüben (insbesondere intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung mit damit verbundener Zufütterung der Fische, Düngung und Kalkung des Gewässers).

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind —

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisher übliche fischereiwirtschaftliche Nutzung,
6. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Ufergehölzes, sofern dies für die Pflege erforderlich ist),
7. die Durchführung der in Art. 42 BayWG für den Altbach (Gewässer III. Ordnung) vorgeschriebenen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen (Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

#### § 5

##### Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

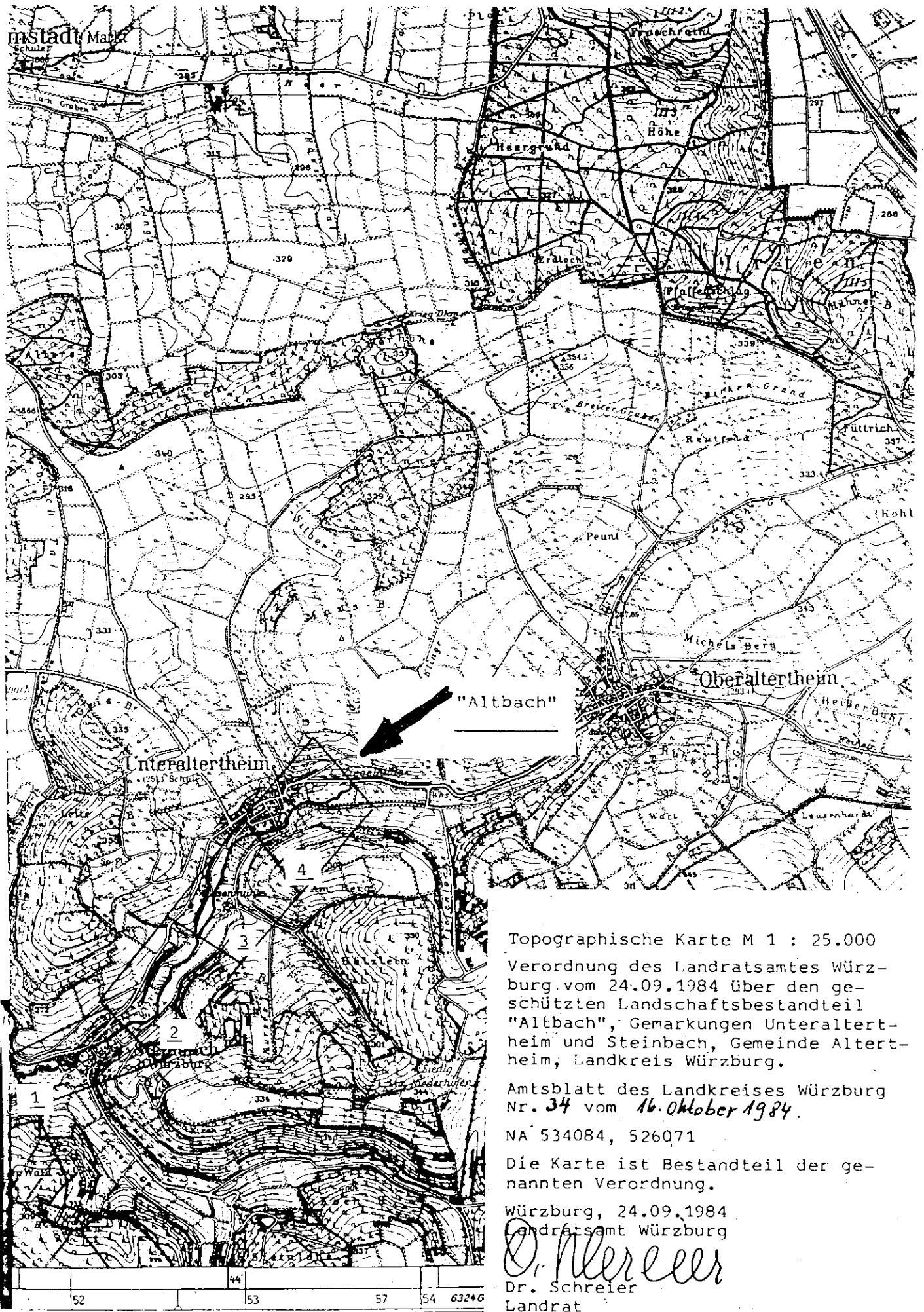
#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 24. 09. 1984  
Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
Landrat



Topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach", Gemarkungen Unteraltertheim und Steinbach, Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg.

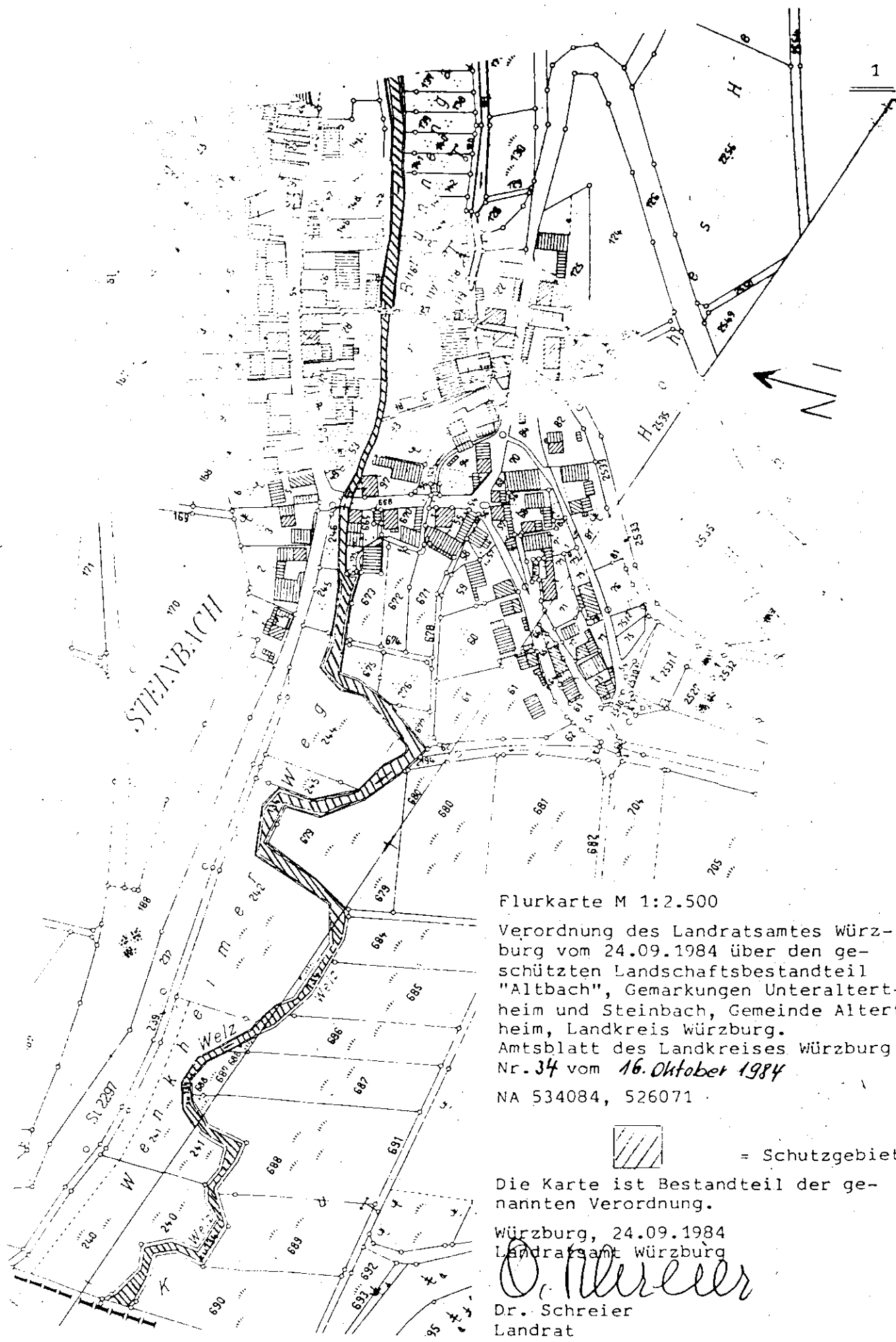
Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984.

NA 534084, 526071

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 24.09.1984  
Landratsamt Würzburg

*Dr. N. Schreier*  
Dr. Schreier  
Landrat



Flurkarte M 1:2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach", Gemarkungen Unteraltertheim und Steinbach, Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg. Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984

NA 534084, 526071



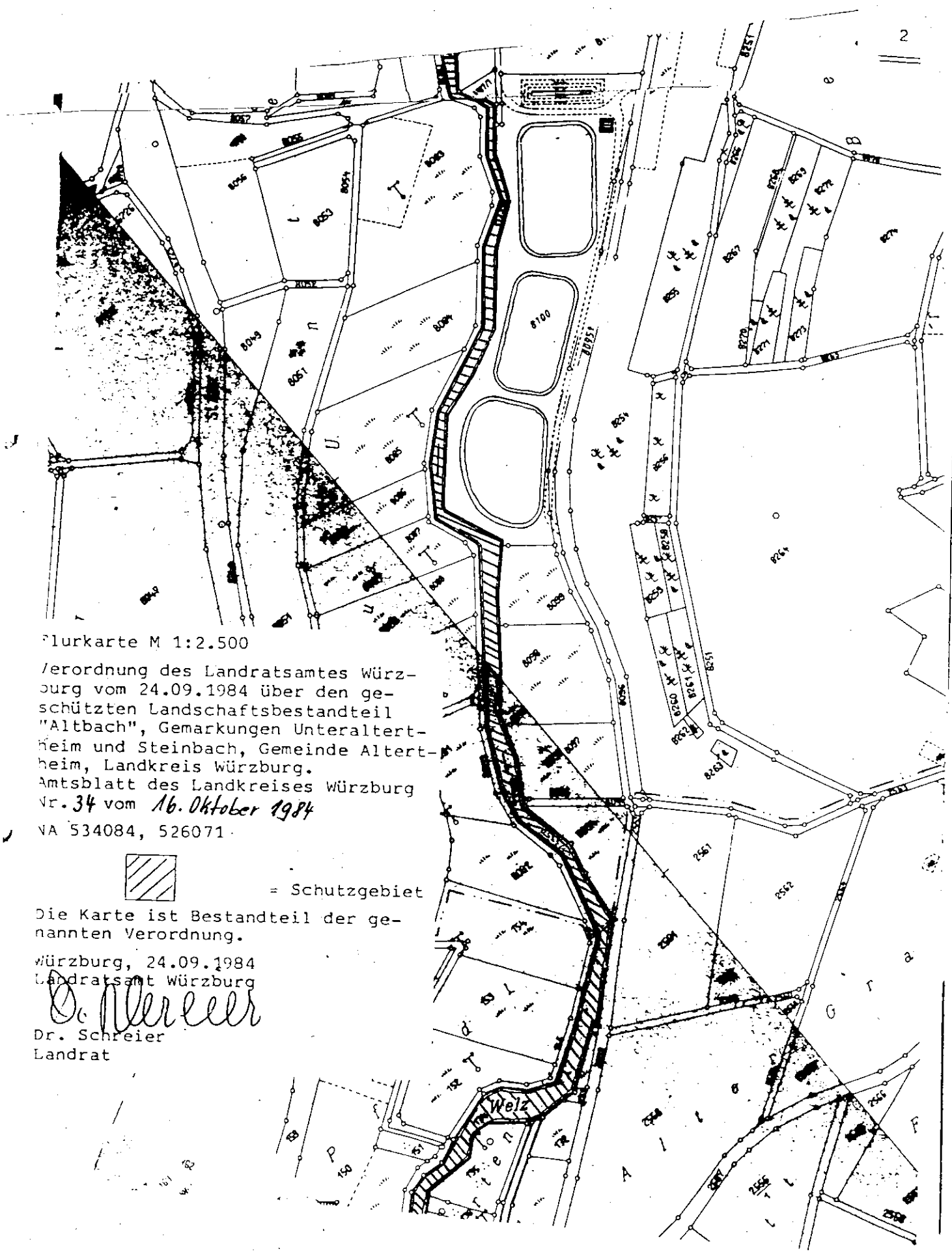
= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 24.09.1984  
Landratsamt Würzburg

*O. Schreier*

Dr. Schreier  
Landrat



Flurkarte M 1:2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach", Gemarkungen Unteraltertheim und Steinbach, Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg.  
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984

VA 534084, 526071

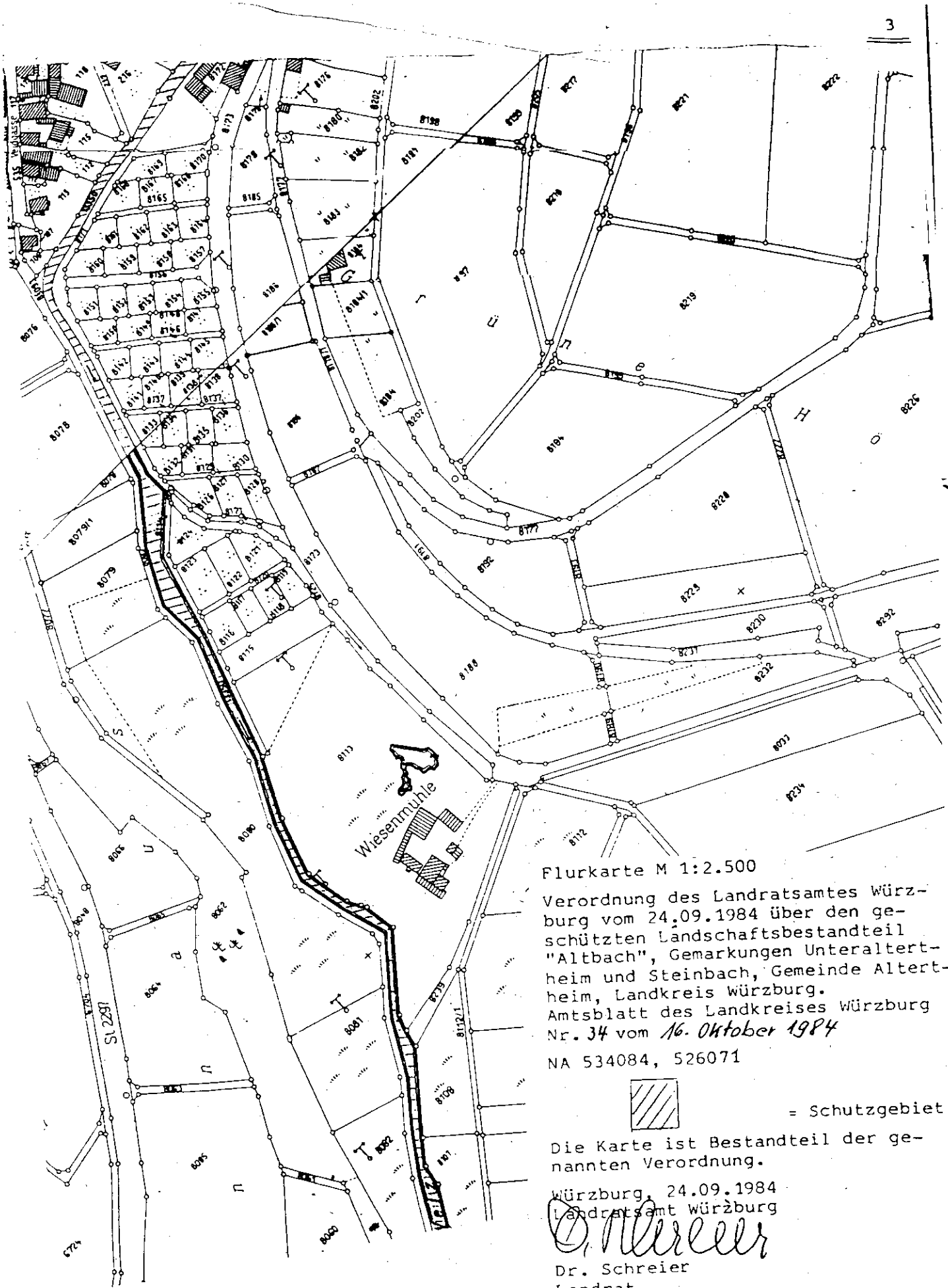


= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 24.09.1984  
 Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
 Dr. Schreier  
 Landrat



Flurkarte M 1:2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach", Gemarkungen Unteraltertheim und Steinbach, Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg. Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984 NA 534084, 526071



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.


Würzburg, 24.09.1984  
Landratsamt Würzburg

*D. Schreier*  
Dr. Schreier  
Landrat



Flurkarte M 1:2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach", Gemarkungen Unteraltert-heim und Steinbach, Gemeinde Altert-heim, Landkreis Würzburg.  
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984  
 NA 534084, 526071

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der ge-  
 nannten Verordnung.

Würzburg, 24.09.1984  
 Landratsamt Würzburg

*O. Schreier*  
 Dr. Schreier  
 Landrat